

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0242/2015
Auskunft erteilt:	Frau Rischer
Ruf:	492-7056
E-Mail:	Rischer@stadt-muenster.de
Datum:	13.04.2015

Betrifft	Entsendung von sachkundigen Einwohnern/innen in Ausschüsse des Rates und andere Gremien
----------	---

Beratungsfolge	22.04.2015 Integrationsrat	Entscheidung
----------------	----------------------------	--------------

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Integrationsrat entsendet folgende/n sachkundige/n Einwohner/in in die Ausschüsse:

Ausschuss	<u>Mitglieder:</u>	<u>Stellvertretung:</u>
Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen		
Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung		
Ausschuss für Gleichstellung		
Kulturausschuss		
Ausschuss für Schule und Weiterbildung		
Sportausschuss		

2. Folgendes Mitglied wird durch den Integrationsrat in das Gremium entsandt:

Gremium	<u>Mitglied:</u>	<u>Stellvertretung:</u>
Pflegekonferenz		

II. Kosten/Folgekosten

Durch diese Entscheidung entstehen keine unmittelbaren Kosten und Folgekosten.

Begründung:

Zu 1.:

Der Rat hat in der Sitzung am 11.02.2015 die Anzahl der sachkundigen Einwohner/innen, die in die Ausschüsse entsandt werden sollen, festgesetzt und dem Integrationsrat die Möglichkeit eingeräumt, sachkundige Einwohner/innen in die aufgeführten Ausschüsse zu entsenden.

Der Integrationsrat macht von dieser Möglichkeit durch die Benennung von Mitgliedern hiermit Gebrauch.

Zu 2.:

Die kreisfreien Städte richten gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz) PfG NW Pflegekonferenzen zur Umsetzung der im Gesetz und in den §§ 8 und 9 SGB XI vorgegebenen Aufgaben ein und übernehmen deren Geschäftsführung.

Nach den Grundsätzen der Stadt Münster, die für die Arbeit der Pflegekonferenz aufgestellt worden sind, sind Mitglieder u. a. die Vertreter der Fraktionen im Rat sowie in der abgelaufenen Wahlperiode auch ein Mitglied des Integrationsrates.

Mit der namentlichen Benennung eines Mitgliedes soll der bisherigen Praxis Rechnung getragen werden.

Hinweis:

Zur Gewährleistung der Interessenswahrnehmung sollte eine Stellvertreterregelung getroffen werden.

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) ist bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat